

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 17. Februar 2005

(Rechtssache C-79/05)

(2005/C 93/29)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Februar 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind U. Wölker und A. Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾, verstoßen hat, dass sie nicht alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um ein Austreten von geregelten Stoffen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, und insbesondere die Verpflichtung nicht erfüllt hat, ortsfeste Einrichtungen, die mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, jährlich auf Undichtigkeiten zu überprüfen;
- 2) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ergebe sich, dass die Italienische Republik die Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 noch nicht erlassen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León, Sala de lo Social, vom 28. Januar 2005 in dem Rechtsstreit Anacleto Cordero Alonso gegen Fondo de Garantía Salarial

(Rechtssache C-81/05)

(2005/C 93/30)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León, Sala de lo Social, (Spanien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Januar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Februar 2005, in dem Rechtsstreit Anacleto Cordero Alonso gegen Fondo de Garantía Salarial um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bewirken die den Mitgliedstaaten obliegende Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen treffen, die sich aus dem EG-Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben (Artikel 10 EG-Vertrag), und der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht für sich genommen und ohne dass ausdrückliche innerstaatliche Vorschriften erforderlich wären, dass den nationalen Gerichten die Befugnis zukommt, dem Gemeinschaftsrecht widersprechende innerstaatliche Vorschriften jeglicher Art unabhängig von deren Rang in der Normenhierarchie (Verordnungen, Gesetze oder sogar die Verfassung) unangewendet zu lassen?
2. a) Wenden die spanischen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane, wenn sie über das Recht eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber für zahlungsunfähig erklärt worden ist, entscheiden, vom Fondo de Garantía Salarial die Abfindung zu erhalten, die ihm aufgrund der Beendigung eines Arbeitsvertrags zusteht, für den das nationale Recht eine Garantie gegen Zahlungsunfähigkeit vorgesehen hat, Gemeinschaftsrecht an, obwohl eine Abfindung wegen Vertragsbeendigung in den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 80/987/EWG ⁽¹⁾ nicht ausdrücklich vorgesehen ist?
- b) Falls dies bejaht wird: Sind die spanischen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane bei der Anwendung der Richtlinie 80/987/EWG und der innerstaatlichen Vorschriften, mit denen diese inhaltlich umgesetzt worden ist, durch den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung in dem Umfang, der sich aus der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergibt, gebunden, auch wenn diese Auslegung nicht mit der Auslegung des entsprechenden in der spanischen Verfassung festgelegten Grundrechts übereinstimmt, die sich in der Rechtsprechung des spanischen Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht) findet?